

Antrag

der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin), Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Annelie Buntenbach, Rita Griebhaber, Monika Knoche, Irmingard Schewe-Gerigk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anerkennung der deutschen Gebärdensprache und der Gehörlosen-Gemeinschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sprache ist die unabdingbare Voraussetzung für Kommunikation. Blindheit trennt von den Objekten des alltäglichen Umfeldes, Gehörlosigkeit trennt von den Mitmenschen. Gehörlose leben in zwei Welten – in der Welt der Hörenden und in der Welt der Gehörlosen. Während sie sich in der Welt der Gehörlosen mit Hilfe der Gebärdensprache zwanglos bewegen können, sind sie vom kommunikativen und politischen Leben der hörenden Welt weitgehend abgeschnitten: Sie können notwendige Informationen nicht aufnehmen, da diese in Lautsprache vermittelt werden, und müssen ihre Interessen gegenüber politischen Entscheidungsträgern in einer ihnen fremden Sprache vertreten. Gerade im Hinblick auf einen politischen Meinungsbildungsprozeß spielt jedoch das Gespräch, d. h. die (laut-)sprachliche Überzeugung, eine entscheidende Rolle. Hierbei sind Hörbehinderte benachteiligt, ja ausgegrenzt, da auf ihre Kommunikationsbedürfnisse in einer für sie aufnehmbaren Sprache bislang nicht eingegangen wurde.

Kommunikation unter Hörenden läuft entweder in der gesprochenen oder geschriebenen Form der Lautsprache ab. Für Gehörlose ist die gesprochene Form der Lautsprache nur schwer erlernbar, des weiteren verfügt derzeit nur ein geringer Teil der Gehörlosen über eine ausreichende Schriftsprachkompetenz. Die unter Gehörlosen gebräuchliche Gebärdensprache hingegen findet gegenwärtig weder in Erziehung und Bildung Gehörloser noch in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen der Bundesrepublik Deutschland Berücksichtigung. Gehörlose sind in der Bundesrepublik Deutschland isoliert und von vielen, für Hörende selbstverständlichen Kontakten abgeschnitten. Arztbesuche, Behördengänge, Gespräche mit Lehrern ihrer Kinder oder auch eine Teilnahme an kulturellen und politischen Veranstaltungen sind normalerweise nur bruchstückhaft möglich, häufig genug unmöglich.

Aufgrund dieser Kommunikationsbarrieren herrscht bei den Gehörlosen geradezu ein katastrophaler Informationsmangel, weil sie aufgrund ihrer Behinderung von allen politischen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, die nicht speziell für Hörbehinderte durchgeführt werden, ausgeschlossen sind.

Die Tatsache, daß die deutsche Gebärdensprache als originäres Kommunikationsmittel der Gehörlosen bislang nicht anerkannt ist und Gehörlose nicht in angemessener Weise über Gebärdensprachdolmetscher verfügen können, schränkt sie fundamental in ihren Grundrechten (z. B. Menschenwürde, Gleichheit, Freizügigkeit, Bildungs- und Meinungsfreiheit) ein und steht ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Integration und ihrer Selbstbestimmung im Wege.

Integrationspolitik für Gehörlose muß die Isolation dieser Gruppe aufbrechen und ihnen in Schule, Ausbildung und Beruf endlich echte Chancen eröffnen. Gebärdensprache hat nicht nur einen gemeinschaftsstiftenden und identitätsfördernden Aspekt, sondern dort, wo Gebärdensprache auch in Schule und Ausbildung einbezogen wird, zeigt sich darüber hinaus, daß Gehörlose durchaus in der Lage sind, ein Hörenden entsprechendes Leistungsniveau zu erreichen. Derartige in anderen europäischen Ländern und in den USA gemachte Erfahrungen brechen so mit dem alten Vorurteil, daß „Taubstumme“ auch geistig behindert seien.

Es müssen daher alle Bemühungen unternommen werden, die gesellschaftliche Integration der Gehörlosen zu fördern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. die deutsche Gebärdensprache als eigenständige, vollwertige Sprache im Sinne der Artikel 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) in einem Gesetz zur Regelung der besonderen Lebensumstände Gehörloser (Gehörlosengesetz – GlG) anzuerkennen und somit die Gehörlosen-Gemeinschaft als sprachliche Minderheit mit eigener Sprache und Kultur mit den entsprechenden Rechten auszustatten;
2. einen umfassenden Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a) im Rahmen der Kompetenz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG die besonderen Lebensumstände Gehörloser in einem Gehörlosengesetz (GlG) regelt und damit die Voraussetzungen für annähernd gleiche Kommunikationschancen von Gehörlosen schaffen soll;
 - b) einen sozialrechtlichen Anspruch der Gehörlosen auf Kostenübernahme für Übersetzungstätigkeit von Gebärdendolmetschern schrittweise einführt, der nach den entsprechenden Möglichkeiten von zur Verfügung stehenden Dolmetschern den Bedarf der Gehörlosen an Kommunikation berücksichtigt und analog dem Blindengeld auf einen zu schaffenden Nachteilsausgleich für Schwerstbehinderte (ab 90 Grad der Behinderung) angerechnet wird;

- c) die notwendigen Klarstellungen vornimmt, um zur besseren beruflichen Integration Gehörloser den Einsatz und die Finanzierung von Gebärdendolmetschern als begleitende Assistenz im Arbeitsleben nach § 31 Schwerbehindertengesetz und § 17 Ausgleichsabgabe-Verordnung sicherzustellen;
 - d) sicherstellt, daß alle Gehörlosen, die das sechste Lebensjahr überschritten haben, einen Anspruch haben, aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung ein Schreibtelefon und/oder ein Telefax oder eine andere technische Kommunikationshilfe zu erhalten und der die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, solche Kommunikationshilfen in ihren Hilfsmittelkatalog aufzunehmen.
3. Die Bundesregierung wird insbesondere aufgefordert,
- a) die Gründung und den Erhalt von Gebärdensprachdolmetscherzentralen zur Vermittlung und Koordination des Einsatzes von Gebärdendolmetschern in den urbanen Ballungsgebieten aus dem zentralen Ausgleichsabgabefonds des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu fördern;
 - b) in Behörden und öffentlichen Einrichtungen des Bundes Schreibtelefone, Telefaxe oder andere technische Kommunikationshilfen einzuführen, um den Gehörlosen die Möglichkeit zu geben, selbständig mit diesen Dienststellen und Institutionen Kontakt aufzunehmen.
4. Die Bundesregierung wird weiter aufgefordert, die Förderung von Modellprojekten zu verstärken, insbesondere Finanzmittel für Modellprogramme im Rahmen der Einführung der deutschen Gebärdensprache im Bildungsbereich zur Verfügung zu stellen, um
- a) die Ausbildung von Gehörlosenpädagogen und Gebärdensprachdolmetschern an Universitäten und Fachhochschulen in deutscher Gebärdensprache zu fördern und besonders in der Einführungsphase der deutschen Gebärdensprache an den Gehörlosenschulen ein breites, aber befristetes Ausbildungsprogramm von Gebärdensprachpädagogen und Gebärdensprachdolmetschern aufzulegen;
 - b) ein Fortbildungsprogramm für bereits tätige Gehörlosenpädagogen, Gebärdensprachdolmetscher und anderen mit Gehörlosen beruflich befaßten Personen in deutscher Gebärdensprache zu fördern;
 - c) die Einführungsphase der Gebärdensprache in der Frühförderung und an Gehörlosenschulen modellhaft in je einer Kindertagesstätte und je einer Schule pro Bundesland begleitend zu fördern, ohne die Ausnutzung vorhandener Hörreste und die Vermittlung der Laut- und Schriftsprache zu gefährden;
 - d) an einigen Universitäten und Hochschulen studienbegleitende Modellprojekte, d. h. Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern, zu fördern.

sprachdolmetschern, Tutoren und Mitschreibkräften, einzurichten, damit gehörlose Studentinnen und Studenten in verschiedenen Ausbildungsfächern ihr Studium trotz Kommunikationsbehinderung absolvieren können;

- e) die Bundesländer dabei zu unterstützen, regionale Einsatzbereitschaften von Gebärdendolmetschern zu schaffen, die bei Bedarf in Krankenhäusern, Polizeistationen, Feuerwehr und anderen Einrichtungen, die mit der Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Bürger befaßt sind, Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung stellen, wie es heute schon vor Gericht gemäß § 186 Gerichtsverfassungsgesetz der Fall ist.

5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf die Länder hinzuwirken,

- a) für gehörlose Kinder neben der laut- und schriftsprachlichen Ausbildung eine Ausbildung in deutscher Gebärdensprache vorzuschreiben;
- b) für hörgeschädigte Kinder auf der Basis ihrer Hörreste eine Wahlfreiheit der Eltern zwischen einer zweisprachigen Ausbildung (Gebärdensprache und Laut- und Schriftsprache) oder nur einer Ausbildung in Laut- und Schriftsprache vorzusehen.

III. Der Deutsche Bundestag appelliert an die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehanstalten,

umgehend eine größere Anzahl von Sendungen durch begleitende Gebärdensprachdolmetscher Gehörlosen zugänglich zu machen und gemeinsam zu überlegen, ob solche Sendungen, die die ganze Bandbreite des Informations- und Unterhaltungsangebotes berücksichtigen müßten, in einen Extra-Kanal für Gehörlose eingespeist werden sollen.

IV. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Bundesländer,

bei der Formulierung des Staatsvertrages zum digitalen Rundfunk in bezug auf die Festlegung und Definition des „Must-carrier-Bereichs“ Programmangebote für Gehörlose zu berücksichtigen.

Bonn, den 19. November 1997

Andrea Fischer (Berlin)

Volker Beck (Köln)

Marieluise Beck (Bremen)

Annelie Buntenbach

Rita Griefhaber

Monika Knoche

Irmingard Schewe-Gerigk

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

1. Schon seit 1873 wurde von den Delegierten der Gehörlosenvereine auf ihren Taubstumm-Kongressen in Deutschland immer wieder gefordert, die Gebärdensprache einzuführen. 1891 wurde eine von über 800 Gehörlosen unterzeichnete Petition an Kaiser Wilhelm II. gesandt, in der darum gebeten wurde, „dass die Frage der Taubstumm-bildung aufs Neue erwogen und neben der Lautsprache die lange ersehnte Einführung der Geberdensprache in den Unterricht der Taubstumm-zen zur Thatsache werde.“ [aus der „Petition an Kaiser Wilhelm II“, abgedruckt in: anon.: Eine Massenpetition, in: Taubstumm-Courier 3 (1892), 26–27]

In den „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 48. Sitzung im Dezember 1993, verankert die Völkerversammlung das Recht der Gehörlosen, sich jeweils in ihrer nationalen Gebärdensprache auszudrücken und fordert die Regierungen auf, die Gehörlosen bei der Entwicklung ihrer eigenständigen Sprache zu fördern, um ihre Chancen in Gesellschaft und Beruf zu erhöhen. „Die Verwendung von Gebärdensprache in der Erziehung und Bildung gehörloser Kinder, ihren Familien und Gemeinschaften sollte berücksichtigt werden. Des weiteren sollten Gebärdensprach-Dolmetschdienste bereitgestellt werden, um die Kommunikation zwischen gehörlosen und anderen Personen zu erleichtern.“

Auch im Europäischen Parlament wurde am 17. Juni 1988 die Anerkennung der Gebärdensprache einstimmig beschlossen und wurden die Mitgliedsländer aufgefordert, alle noch bestehenden Hindernisse für die Benutzung der Gebärdensprache zu beseitigen.

Außerdem hat das Europäische Parlament mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die nationale Gebärdensprache zu erforschen, Gebärdensprachlexika zu entwickeln, Gebärdensprachkurse einzurichten, Gebärdensprachdolmetscher als vollwertigen Beruf anzuerkennen und Fernsehnachrichten sowie politische und kulturelle Sendungen verstärkt in Gebärdensprache auszustrahlen sind.

Die Rechte der Gehörlosen-Gemeinschaft als einer sprachlichen Minderheit sind in den skandinavischen Ländern schon weitgehend realisiert und rechtlich abgesichert worden, angefangen von der Erforschung der Gebärdensprache, Entwicklung von Lehrmaterialien, Gebärdensprachdolmetscherausbildung und -diensten, Videotheken, Televisionskursen, Gebärdensprachstudium bis zur Verwendung der Gebärdensprache in Erziehung, Schule, Ausbildung und Studium von Hörbehinderten. In Finnland beispielsweise ist die dortige Gebärdensprache als Amtssprache in der Verfassung verankert und in den USA gibt es vielfältige Möglichkeiten zum Studium für Gehörlose, darunter auch eine Gehörlosen-Universität in Washington D.C.

„Als eines der ersten Länder hat Schweden bereits 1981 die Gebärdensprache als eigenständige Sprache offiziell anerkannt und 1983 ihren Einsatz im Rahmen einer zweisprachigen Erziehung und Bildung gehörloser Kinder verbindlich vorgeschrieben.

Frankreich hat 1990 die offizielle Anerkennung der Gebärdensprache beschlossen. Es besteht ein Rechtsanspruch auf freie Wahl zwischen einer zweisprachigen (Gebärdensprache und Französisch) und einer oralen Kommunikation in Erziehung und Ausbildung Gehörloser. Der Staatsrat hat durch Erlaß die Bedingungen für Einrichtungen und Dienste festgelegt, um die Durchsetzung der Wahlfreiheit zu garantieren.“ (Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsregelungen und gesetzliche Konsequenzen aus dem Benachteiligungsverbot für Behinderte im Grundgesetz“, Drucksache 13/5595, S. 7)

Die Bundesregierung hat in ihrem zweiten Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation von 1989 deutlich zum Ausdruck gebracht: „Wie internationale Erkenntnisse und Erfahrung belegen, sind die Integrationschancen der Gehörlosen durch eine möglichst frühzeitige Förderung der ‚Zweisprachigkeit‘, d. h. durch gleichzeitige Vermittlung von Laut- und Gebärdensprache entscheidend zu verbessern.“ (Drucksache 11/4455, S. 51)

1994 stellt die Bundesregierung in ihrem dritten Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation fest:

„Zur Früherziehung sowie zur vorschulischen und schulischen Sozialisation gehörloser Kinder und entsprechenden Elternarbeit hat das Bundesministerium für Familie und Senioren über mehr als zehn Jahre hinweg mehrere Forschungs- und Praxisarbeiten gefördert, in denen der Einsatz von Gebärden und Gebärdensprache abgeklärt, entwickelt und erprobt wurden. Nach Abschluß der Projekte liegt eine Vielzahl von Materialien vor, mit deren Hilfe die Kommunikation zwischen gehörlosen und hörenden Menschen erheblich verbessert werden kann, unter anderem Handbücher für Eltern und Videokurse. Aufgrund dieser Arbeiten wird – ähnlich wie in anderen westlichen Ländern – ein zweisprachiges Erziehungs- und Bildungskonzept angestrebt, in dem sowohl die Lautsprache als auch die Gebärdensprache angemessene Berücksichtigung finden und das die Gesamtentwicklung gehörloser Kinder sowie ihre Lern- und Ausbildungsprozesse verbessert. Allerdings steht eine entsprechende Weiterbildung des Lehrpersonals und die Ausbildung gehörloser Lehrpersonen noch weitgehend aus. Daher wird seit 1992 an der Universität Hamburg ein vom Bund mitfinanzierter Modellversuch durchgeführt, in dem integrative Studiemöglichkeiten für Gehörlose entwickelt, ein Studiengang zur Gebärdensprache und Kultur Gehörloser erprobt sowie eine Diplomdolmetscherausbildung für Gebärdensprache entwickelt und durchgeführt werden.“ (Drucksache 12/7148, S. 109)

Die Bundesregierung hat zwar eine Reihe die Gehörlosenproblematik betreffende Forschungsstudien an Universitäten und Instituten in Auftrag gegeben, aber rechtliche Regelungen sowie die Nutzung der in Deutschland und im Ausland gewonnenen Erkenntnisse warten dringend auf Verwirklichung.

So hat der Sächsische Landtag die Sächsische Staatsregierung aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Anerkennung der deutschen Gebärdensprache zu ergreifen.

2. Vom 26. bis zum 29. Juni 1989 fand in Hamburg ein europäischer sprachwissenschaftlicher Kongreß statt. Er wurde von dem Internationalen Verband für Gebärdensprachforschung (International Sign Linguistics Association) durchgeführt. Die Teilnehmer verabschiedeten eine Resolution, in der sie sich nachdrücklich für die Anerkennung der nationalen Gebärdensprachen einsetzen: Gebärdensprachen sind umfassende und Lautsprachen gegenüber gleichwertige Sprachsysteme. Anders als die auditiv-verbal verfahrenen Lautsprachen, sind Gebärdensprachen Sprachsysteme, die über den visuellen Kanal mit Hilfe von Handzeichen (Gebärden), Mimik und Körperhaltung realisiert werden. Sie sind somit nicht mit dem non-verbalen Kommunikationsmittel „Körpersprache“ der Hörenden identisch, sondern stellen sich als ausdifferenzierte Zeichensysteme dar, die über ein umfassendes Lexikon und eine komplexe Grammatik verfügen.

Gebärdensprachen haben ihre Leistungsfähigkeit jedoch nicht nur als abstrakte Sprachsysteme erwiesen. Zahlreiche psycho-, sozio- und pädolinguisitische Untersuchungen zeigen, daß durch den Einsatz der Gebärdensprache eine umfassende Förderung der emotionalen, sozialen und geistigen Entwicklung gehörloser Kinder erreicht werden kann. Dementsprechende Ansätze vor allem in den skandinavischen Ländern sowie die seitens der Bundesregierung geförderten Modellprojekte des Zentrums für Deutsche Gebärdensprache an der Universität Hamburg weisen nach, daß die zweisprachige Unterweisung (Laut- und Gebärdensprache) der gehörlosen Kinder eindeutig zu einer Erweiterung ihrer kommunikativen Fähigkeiten und somit zu einer eindeutigen Erhöhung ihres Bildungsniveaus geführt haben. Für eine größere Zahl, so weisen insbesondere die Erkenntnisse aus dem Ausland nach, erscheinen somit Hochschulreife und Hochschullaufbahn nicht mehr als utopisch.

In Deutschland konzentrieren sich derzeit die seit einem Jahrhundert überlieferten gehörlosenpädagogischen Konzepte fast ausschließlich auf die Entwicklung der Hör-, Sprech- und Ablesefähigkeit gehörloser Kinder – jedoch ohne hinreichenden Erfolg für die meisten Betroffenen. Trotzdem war es in Erziehung und Bildung durchweg untersagt, die bei Gehörlosen über Generationen ausgebildete Gebärdensprache zu verwenden. Dies wurde als Störung des Lautspracherwerbs angesehen. Die Vorurteile gegen die Gebärdensprache Gehörloser sind jedoch inzwischen durch eine Vielzahl von

Forschungsarbeiten der modernen Linguistik weltweit widerlegt worden.

Darüber hinaus impliziert Gebärdensprache einen identitätsstiftenden Faktor, der in Vergangenheit wie Gegenwart zur Bildung von Gehörlosengemeinschaften geführt hat. Die Gehörlosengemeinschaft ist die einzige Behindertengruppe, die eine eigene Sprache entwickelt hat, von daher ist sie nicht mit anderen Behindertengemeinschaften vergleichbar, und ihre Bedeutung ist für andere Behindertengruppen wie auch für Nichtbehinderte nur schwer nachvollziehbar. Die Gehörlosen-Gemeinschaft ist weder allein eine Interessenvertretung oder nur eine Freizeiteinrichtung, sondern sie ist für fast alle Gehörlosen eine geistige und emotionale Heimat. Diese Gemeinschaft ist unabdingbar eine Voraussetzung dafür, daß der Gehörlose in seinem Existenzkampf in der hörenden Gesellschaft bestehen kann.

Ginge man in der Behindertenpädagogik mit den Blinden in gleicher Weise vor wie mit den Gehörlosen, so müßte die Blindenpädagogik das Erlernen der Brailleschrift (Punktschrift) ablehnen und allein auf der Ausbildung der Schriftsprache als Schwarzschrift bestehen. Wenn aber den Blinden eine eigene Schriftsprache zusteht, ist nicht einzusehen, warum die Gehörlosenpädagogik den Gehörlosen die Gebärdensprache verweigert.

Nach umfangreicher wissenschaftlicher, pädagogischer und praktischer Arbeit liegt seit Februar 1994 ein ausgereiftes, international anerkanntes und in mehreren Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland erprobtes ganzheitliches Konzept zur Erziehung und Bildung gehörloser Kinder vor. Ergebnisse des Gesamtprojektes stellte die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Familie und Senioren, Roswitha Verhülsdonk, zusammen mit Professor Dr. Siegmund Prillwitz, dem Leiter des Zentrums für Deutsche Gebärdensprache an der Universität Hamburg, vor.

Die Parlamentarische Staatssekretärin führte aus: „Gehörlosigkeit muß nicht Isolation in einer hörenden Welt bedeuten. Die Studien an der Universität Hamburg haben erwiesen, daß eine altersgemäße Entwicklung gehörloser Kinder möglich ist, wenn konsequent alle Verständigungsmöglichkeiten genutzt werden, die sie und ihre Familien haben. Von entscheidender Bedeutung ist, daß Laut- und Gebärdensprache rechtzeitig und umfassend in Elternhaus und Schule vermittelt werden. Ebenso notwendig ist es, daß in der Ausbildung von Gehörlosenpädagogen viel stärker als heute beide Verständigungsformen berücksichtigt werden. Nicht zuletzt ist ein größeres Angebot an Dolmetschern für Gebärdensprache erforderlich.“ („Eine Minderheit verschafft sich Gehör“, Internationale Arbeiten zur Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser, hrsg. v. Deutschen Gehörlosen-Bund e. V., S. 106)

Die frühe Verwendung der Gebärdensprache ermöglicht eine differenzierte Begriffsbildung, einen altersgemäßen Wissenserwerb, die Vermittlung sozialer Wertvorstellungen und Nor-

men sowie einen hohen Grad an kommunikativer Kompetenz. Nicht zuletzt verspricht eine solide Gebärdensprachkompetenz auch eine Verbesserung des Lautsprach- und insbesondere des Schriftspracherwerbs.

Neben der Förderung des Kleinkindes bei der Bildung erster Laute und der Unterstützung und Entwicklung seiner angeborenen Fähigkeiten, sich durch Gebärden auszudrücken, ist es auch eine wesentliche Aufgabe der Früherziehung und Elternberatung, den Diagnoseschock der Eltern aufzufangen und sie zu einer Akzeptanz ihres gehörlosen Kindes zu führen. Es würde Eltern helfen, wenn sie im direkten Kontakt mit erfolgreich sozialisierten Gehörlosen erfahren, daß Gehörlosigkeit nicht Sprachlosigkeit bedeutet, sondern daß Gebärdensprache und die auf ihr basierende Gemeinschaft gehörlosen Kindern mittel- und langfristig ein soziales Netz bieten, in dem sie sich ohne Schwierigkeiten verständigen können und das selbst dann, wenn die Hör- und Sprechentwicklung nicht optimal verlaufen sollte.

„Anders als der medizinisch bedingte Defizitansatz, der in Gehörlosen primär den Sinnes- und Sprachgeschädigten sieht, geht ein bilingualer, also ein zweisprachiger, Ansatz von einem positiven Menschenbild des Gehörlosen aus. Er betont nicht so sehr das Hördefizit, sondern sieht auch die positiven Möglichkeiten des Gehörlosen, damit konstruktiv umzugehen, indem Gehörlose eine leistungsstarke visuelle Gebärdensprache ausgebildet haben.“ (Professor Dr. Siegmund Prillwitz: „Zweisprachige Erziehung gehörloser Kinder“ im Reader zur Fachanhörung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag, vom 21. April 1994, S. 14)

Die Auffassung, daß Gehörlosigkeit keine Behinderung, sondern ein medizinischer Defekt ist, dem durch Hörtraining, Operation und medizinischen Hilfsgeräten beizukommen sei, wird durch die Erfahrungen im In- und Ausland widerlegt. Solange Eltern jedoch suggeriert wird, Gehörlosigkeit sei ein medizinischer Defekt, dem dadurch abgeholfen werden kann, daß die Erziehung zur (gesprochenen) Lautsprache ausreichend unterstützt wird, wird es Eltern von gehörlosen und hörgeschädigten Kindern besonders schwer gemacht, die Behinderung zu akzeptieren – zu akzeptieren, daß ihr Kind spätestens als Erwachsener auch in einer anderen Welt, nämlich der der Gehörlosen, leben wird – einer Welt, die den hörenden Eltern als nicht zugänglich erscheint.

Allerdings könnten die Eltern, wenn sie die Gebärdensprache erlernen, die für die kindliche Entwicklung so wichtige Kommunikation schon im frühkindlichen Alter aufbauen, und somit wäre ihnen die Gehörlosenwelt nicht länger verschlossen. Sie würden so zu echten Partnern ihrer gehörlosen Kinder und könnten deren Entwicklung aktiv begleiten. Durch eine ganzheitliche Erziehung in Laut- und Gebärdensprache von Anfang an, könnte eine möglichst normale, altersgemäße Gesamtentwicklung aller gehörlosen Kinder im emotionalen, im sozialen und im geistigen Bereich sichergestellt werden, und zwar mit

dem Ziel, eine Doppelintegration in zwei Welten mit zwei verschiedenen Sprachen, d. h. in die hörende Gesamtgesellschaft und Lautsprache, die dort vorherrscht, sowie in die Gehörlosengemeinschaft mit ihrer Gebärdensprache, zu gewährleisten. Die meisten gehörlosen Kinder sind nicht in der Lage, sich nach oraler Erziehung allein mit Hilfe der Lautsprache zu verständigen. Gebärdensprache steht ihnen jedoch ebenfalls nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, da diese ihnen in der Schule nicht vermittelt wird.

So ist in den alten Bundesländern von den 60 000 gehörlosen Menschen nur ein geringer Teil in der Lage, sich in Dialogsituationen mit normal Hörenden zufriedenstellend verständigen zu können bzw. Texte umfassend aufzunehmen. Es gibt sogar Schätzungen, die diese Fähigkeiten nur etwa 300 Gehörlosen zuerkennen. Aus diesem Grunde hat das Bayerische Kultusministerium angesichts der Bedeutung der Gebärdensprache für die Gehörlosen Richtlinien über deren Berücksichtigung in den Schulen für Gehörlose bekanntgemacht (s. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst an die Abgeordnete Monika Hohlmeier vom 13. April 1992).

Der bilinguale Ansatz gründet auf der inzwischen weltweit erfolgten sprachwissenschaftlichen Anerkennung der nationalen Gebärdensprache Gehörloser. Der Erfolg des bilingualen Konzeptes im Sinne einer Verbesserung der Gesamtentwicklung und der gesellschaftlichen Teilhabe für die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen ist seit den 80er Jahren in mehreren westlichen Ländern wie Dänemark, Schweden, Finnland, Frankreich, den USA belegt.

Obwohl die Gebärdensprache für Gehörlose dasselbe leisten kann wie die Lautsprache für Hörende, wird vom zweisprachigen Ansatz eine einseitige Favorisierung der Gebärdensprache abgelehnt. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der selbstverantwortlichen Integration in die hörende Gesamtgesellschaft wird zugleich eine intensive Vorbereitung und Umsetzung des Laut- und Schriftspracherwerbs gehörloser Kinder gefordert einschließlich Hörtraining und Nutzung moderner Technologie.

3. Bei ca. 80 000 Gehörlosen in Deutschland sind nach einer Erhebung des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V. z. Z. 420 Gebärdensprachdolmetscher tätig, von denen nur 22 ganztags arbeiten. Geht man von einer vorsichtigen Schätzung aus, so beansprucht ein Gehörloser in Deutschland z. Z. durchschnittlich 1,5 Stunden pro Jahr einen Gebärdensprachdolmetscher.

Aber Gehörlose benötigen in der Regel bei Arztbesuchen, Behördengängen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Gesprächen mit Anwälten bzw. Notaren und ähnlichen wichtigen Anlässen Gebärdensprachdolmetscher, wollen sie wirklich umfassend informiert werden. In der heutigen Praxis sind solche Gespräche ohne Dolmetscherbeteiligung mit erheblichen Mißverständnissen, Nichtverstehen und daraus resultierenden Informationsdefiziten verbunden, die oft zu verheerenden Kon-

sequenzen führen. Daraus wird deutlich, daß 1,5 Dolmetscherstunden pro Gehörlosem im Jahr eine unverhältnismäßig hohe Unterschreitung des Bedarfs darstellt und gegen das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 GG verstößt. Jede umfassende gesellschaftliche Integration Gehörloser beginnt deshalb mit einer Ausbildungsinitiative für mehr Gebärdensprachdolmetscher. Erst Jahre später – nach umfangreicher Ausbildung neuer Gebärdensprachdolmetscher – wird der grundlegende Bedarf der Gehörlosen zu einem gewissen Teil zu befriedigen sein.

Vor diesem Hintergrund geraten Aussagen, in denen die Befürchtung zum Ausdruck kommt, daß Gehörlose zukünftig immer einen Dolmetscher beanspruchen wollten, zur Farce. Der tatsächliche Bedarf wird ohnehin nicht – auch bei den größten Anstrengungen – in den nächsten Jahrzehnten gedeckt werden können.

Ein Rechtsanspruch auf Vergütung für einen Gebärdensprachdolmetscher (ca. 65 DM pro Stunde) ist grundsätzlich zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der Kommunikation Gehörloser mit der „hörenden Welt“ notwendig, um die Isolation, in der sich viele Gehörlose befinden, zu überwinden und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Die schrittweise Einführung der Gebärdensprache wird einen Prozeß in Gang setzen, bei dem sich das tatsächlich mögliche Gebärdensprachdolmetscherangebot und die tatsächlich zu realisierende Bedarfsdeckung direkt proportional zueinander verhalten und gemeinsam langsam wachsen werden. Beispielsweise würde die Realisierung eines Bedarfs von monatlich 5 Dolmetscherstunden – ein Riesenschritt in der Bedarfsdeckung – bei 50 000 Gehörlosen, die diese Stunden in vollem Umfang abrufen, im Bundeshaushalt nur 195 Mio. DM ausmachen.

In der Einführungsphase der Gebärdensprache – angesichts eines solch komplexen Prozesses – ist der Bund zur Unterstützung des Bildungsauftrages der Länder als Förderer notwendig, um auch für die Gehörlosen das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes, die Chancengleichheit behinderter Menschen, die die Bundesregierung auf der Ebene der EU und der Vereinten Nationen zugesagt hat, rasch durchzusetzen.

Die Gewährung von Assistenz am Arbeitsplatz eines Schwerbehinderten zählt mittlerweile neben der behindertengerechten Ausstattung des Arbeitsplatzes zu den Errungenschaften unseres auf Integration orientierten Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts. Diese Ermessensleistung der Hauptfürsorgestellen (§ 31 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz – SchwbG) muß bei der Weiterentwicklung des beruflichen Rehabilitationsrechts in einen Rechtsanspruch für Schwerbehinderte umgewandelt werden. Die Arbeitsassistenz für Gehörlose in Person eines Gebärdensprachdolmetschers als arbeitsbegleitende Hilfe nach § 31 Abs. 2 SchwbG für mehrere Stunden pro Arbeitstag muß in Zukunft eine Selbstverständlichkeit werden, ebenso wie für Blinde die Vorlesekraft am Arbeitsplatz.

4. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in einem Beschluß die Fernsehübertragung wichtiger Landtagssitzungen auch in deutscher Gebärdensprache auf ihrem Landtagskanal festgelegt. Diese Übertragungen von politischen Debatten in Gebärdensprache sind aber erst ein bescheidener Ansatz, um den Gehörlosen das Recht auf Information in unserer Mediengesellschaft zu sichern.

Die Bereitstellung von Untertiteln oder Videotafeln bei lautsprachlichen Sendungen geht nur auf die Bedürfnisse ertaubter Menschen, d. h. nach oder während des Lautspracherwerbs gehörlos gewordener Menschen, ein. Den durch Geburt oder in früher Kindheit gehörlos gewordenen Menschen nützt diese schnelle Abfolge von Schriftsprache jedoch nichts. Sie sind auf die Begleitung der Sendung durch einen Gebärdendolmetscher angewiesen.

Im Interesse dieser Menschen, ihres Rechtes auf Information, Bildung und Unterhaltung, müssen die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehanstalten solche von einem Gebärdendolmetscher begleiteten Sendungen in ausreichender Zahl ausstrahlen. Der Deutsche Bundestag sollte in seinem Fernsehkanal mit gutem Beispiel vorangehen und bei wichtigen Debatten einen Gebärdensprachdolmetscher einsetzen und die Sitzung auch in deutscher Gebärdensprache übertragen. Auch die Übertragung in Gebärdensprache im Informationskanal Phoenix – so lobenswert sie auch ist – kann nur ein weiterer Schritt auf dem Wege zur umfassenden Teilhabe Gehörloser an unserer Mediengesellschaft sein.